

Sehr geehrte Damen und Herren, immer schwieriger wird es, die Kassenführung ohne Zuschätzungen durch die Betriebsprüfung zu bringen. Die Prüfer werden darauf speziell geschult. Im Artikel auf Seite 3 möchten wir Sie auf die wichtigsten Eckpunkte der ordnungsgemäßen Kassenführung hinweisen. Die neue Erbschaftsteuerreform wird voraussichtlich für viele Betriebe glimpflich ausgehen, für den Einzelfall muss man sie aber im Auge behalten. Im ersten Artikel auf dieser Seite berichten wir über den aktuellen Stand.

- 18/15** ● **Erbschaftsteuerreform:** Gesetzgebungsverfahren eröffnet
- 19/15** **Biogasanlagen:** Gewinnauswirkung von unentgeltlicher Wärmeabgabe
- 20/15** **Investitionsabzug:** Erleichterungen in Aussicht
- 21/15** ● **Kassenführung:** Im Fokus der Betriebsprüfung
- 22/15** **Steuergesetzgebung:** Erleichterungen verabschiedet
- 23/15** **Elterngeld:** Höhere Förderung bei Teilzeit



Erbschaftsteuerreform: Gesetzgebungsverfahren eröffnet 18/15 ●

Die Bunderegierung hat das Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuerreform mit einem Regierungsentwurf angeschoben. Der Entwurf ist zwischen den Regierungsfractionen abgestimmt. Aber in den Bundesländern, denen die Steuer vollumfänglich zusteht, rumort es noch heftig. Es wird also noch Streit um die Reform geben, daher wird sie vor dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gesetzten Enddatum am 30.06.2016 kaum fertig werden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im aktuellen Entwurf.

Keine Rückwirkung

Der derzeitige Entwurf sieht keinerlei Rückwirkung vor. Alle Änderungen sollen erst für Übertragungen und Erbschaften nach Verkündung des Reformgesetzes gelten. Vorgezogene Übertragungen zur Ausnutzung des bisherigen Rechts wären nach aktuellem Stand also denkbar.

Befreiung für Arbeitsplatzerhalt wird eingeschränkt

Kernvoraussetzung für die Erbschaftsteuerverschonung von Betrieben ist schon bisher, dass die Arbeitsplätze im bestimmten Umfang 5 oder 7 Jahre nach der Übertragung erhalten bleiben. Davon waren bisher Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten befreit – das ging dem BVerfG zu weit. Vollständig befreit sein sollen zukünftig nur noch Betriebe mit bis zu 3 Beschäftigten. Auszubildende sollen nicht mitgezählt werden. Für Betriebe mit bis zu 15 Beschäftigten soll es abgestufte Erleichterungen geben.

Wichtiges Detail: Saisonarbeitskräfte sind nach dem aktuellen Entwurf bei der Anzahl der Beschäftigten mitzuzählen! Das war nach dem bisherigen Gesetz und auch den ersten Reformentwürfen nicht der Fall. Dem Vernehmen nach ist das ein ungewollter Fehler im Gesetzentwurf, der aller Wahrscheinlichkeit nach noch korrigiert wird – sicher ist das aber nicht.

Begünstigung für Landwirtschaft soll bleiben

Die Bewertung und Begünstigung für landwirtschaftliche Betriebe soll sich nicht ändern. Begünstigt bleiben nach derzeitigem Stand auch vollständig verpachtete Betriebe.

Einschränkungen bei Gewerbebetrieben

Gewerbebetriebe sind bisher vollumfänglich begünstigt, wenn sie zu nicht mehr als der Hälfte aus so genannten „Verwaltungsvermögen“ (z. B. verpachtete Grundstücke) bestehen, auch das hatte das BVerfG moniert.

Zukünftig soll nun aufgeteilt werden: Begünstigt sein sollen nur noch die Wirtschaftsgüter, die jeweils überwiegend betrieblich genutzt werden, z. B. verpachtete Grundstücke würden aus der Begünstigung herausfallen.

Große Betriebe

Große Betriebe dürfen nach der Vorgabe des BVerfG nur noch unter strengen Bedingungen begünstigt werden. „Groß“ ist nach dem aktuellen Entwurf betriebliches Vermögen mit einem Steuerwert ab 26 Mio. €.

Fazit

Man muss die Erbschaftsteuerreform im Auge behalten, in Einzelfällen können sich erhebliche Verschärfungen ergeben, vor allem bei Gewerbebetrieben. Für Betriebe mit Saisonarbeitskräften besteht zumindest Unsicherheit. Vor allem wird sich aber nach derzeitigem Stand in sehr vielen Fällen keinerlei Verschlechterung ergeben. Die Auswirkung auf die Übertragung oder Vererbung Ihres Betriebes erläutern wir Ihnen gern.

Regierungsentwurf zur Erbschaftsteuerreform, www.bundesfinanzministerium.de

UNTERNEHMEN



Biogasanlagen: Gewinnauswirkung von unentgeltlicher Wärmeabgabe 19/15

Wir haben schon häufig über die Umsatzsteuerauswirkung von unentgeltlicher Wärmeabgabe berichtet. Denken muss man aber auch an die Gewinnauswirkung, besonders bei Gesellschaften.

Entnahme der Wärme bei Biogasesellschaften

Beispiel: Die Gesellschafter Bauer und Huber betreiben gemeinsam eine Biogasanlage als GmbH & Co. KG, an der sie je hälftig beteiligt sind. Huber verwendet die Wärme aus der Biogasanlage für seine Wohnung, seinen landwirtschaftlichen Betrieb und eine gewerbliche Holz Trocknungsanlage. Bauer wohnt zu weit entfernt und nimmt keine Wärme ab. Huber bekommt die Wärme unentgeltlich. Bauer profitiert davon anteilig durch den KWK-Bonus, den die Biogasanlage für die Wärmenutzung erhält.

Folge: Neben den schon oft beschriebenen umsatzsteuerlichen Folgen ergibt sich auch eine Gewinnauswirkung. Die unentgeltliche Wärmeabgabe ist eine einkommensteuerpflichtige Entnahme.

Nach einer Verwaltungsanweisung aus Bayern ist diese Entnahme mit 2 Cent/kWh Wärme zu bewerten. Das Niedersächsische Finanzgericht hat diesen Wert schon vor 3 Jahren bestätigt, die Revision vor dem Bundesfinanzhof hat man jetzt aufgegeben, da die Richter dort noch zu wesentlich höheren Werten kommen wollten.

Für die Abnahme in Hubers Wohnung und landwirtschaftlichem Betrieb scheinen die 2 Cent/kWh Wärme durchaus annehmbar, bei der Umsatzsteuer wäre das ein sehr günstiger Wert.

Für die Wärmeverwertung in einer Holz Trocknungsanlage werden 2 Cent/kWh aber wirtschaftlich kaum darstellbar sein. Das wäre mit dem Finanzamt auszuhandeln, auf richterlichen Beistand – so die Erfahrung aus dem genannten Verfahren – wird man kaum hoffen können. Zu denken ist dabei auch an die Leitungsverluste für die Wärmelieferung.

Sinnvoll wäre im Beispielfall, dass sich Huber und Bauer auf einen Verkauf der Wärme einigen, auch für Zwecke der Umsatzsteuer. Das hätte natürlich auch wirtschaftliche Folgen.

Wie würde die Gewinnverteilung erfolgen?

Es stellt sich im Beispielfall auch die Frage der Gewinnverteilung. Ist nichts geregelt, wird der Entnahmegewinn der gesamten Gesellschaft zugerechnet, die Entnahme aber Hubers Kapitalkonto. Soweit die Wärme im landwirtschaftlichen Betrieb und in der Holz Trocknung verwendet wird, kann Huber dort eine gewinnmindernde Aufwandseinlage buchen. Gesell-

Fortsetzung >> Biogasanlagen: Gewinnauswirkung von unentgeltlicher...

schafter Bauer kann dagegen nichts abziehen und hätte den zusätzlichen anteiligen Gewinn aus der Gesellschaft zu versteuern. Sowohl die einkommensteuerlichen Auswirkungen als auch das Verhältnis der Kapitalkonten würde ohne entsprechende Regelung in Schieflage geraten.

Folgen bei Betrieb der Anlage als Einzelunternehmen

Die gleiche Folge der Entnahme ergibt sich, wenn bei einer als Einzelunternehmen betriebenen Biogasanlage Wärme für den Privatbereich entnommen wird.

Wird dort Wärme aus der Biogasanlage in einem anderen Betrieb genutzt, welcher ebenfalls als Einzelunternehmen geführt wird, gilt folgendes: Die Herstellungskosten der Wärme sind in der Biogasanlage als Betriebseinnahme und im abnehmenden Betrieb als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Auch dabei bietet sich der Wert von 2 Cent/kWh Wärme an.

Folgen ergäben sich dann nur für die Gewerbesteuer, wenn der abnehmende Betrieb, z. B. eine Landwirtschaft, nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

FG Niedersachsen, Urteil vom 12.06.2012, 13 K 135/10, rechtskräftig nach Rücknahme der Revision

Investitionsabzug: Erleichterungen in Aussicht 20/15

Eine spannende Gesetzesänderung ist erst auf dem Weg, die Verabschiedung wäre aber überaus wichtig. Beim Investitionsabzugsbetrag (IAB) soll endlich die unselige Bindung zwischen genannter Investitionsplanung und tatsächlich durchgeführter Investition abgeschafft werden. Man könnte dann einen IAB in Höhe von 40 % des geplanten Investitionsvolumens in bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Stalleinrichtung) der kommenden 3 Wirtschaftsjahre abziehen, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Welche beweglichen Wirtschaftsgüter dann angeschafft werden, wäre egal. Wichtig wäre nur die ausreichende Investitionssumme.

Keine Rückwirkung der Erleichterungen

Das soll allerdings erst für ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 bzw. Wirtschaftsjahr 2016 abgezogene IAB gelten. Für bis dahin abgezogene IAB ist die Bindung zwischen Planung und Durchführung weiter zu beachten: Beim Abzug des IAB muss jedes einzelne Wirtschaftsgut, das angeschafft oder hergestellt werden soll, der Funktion nach benannt werden und die geplanten Investitionskosten angegeben werden. Wird die Investitionsplanung geändert, muss der Abzug rückgängig gemacht werden. Nur unter Umständen ist der nachträgliche Abzug eines IAB für die geänderte Investition möglich. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Regierungsentwurf GzUdPe-ZollkodexAnpG

Fortsetzung oben rechts

Kassenführung: Im Fokus der Betriebsprüfung

Seit Jahren ziehen die Betriebsprüfer die Daumenschrauben bei der Prüfung der Tageskassen an. Kassenmanipulationen sind sogar in die öffentliche Diskussion geraten. Die ordnungsgemäße Kassenführung wird daher immer wichtiger, auch wenn sie erheblichen Aufwand bedeutet. Eine mangelhafte Kassenführung kann zum Verwerfen der gesamten Buchführung führen. Schon kleine Mängel führen regelmäßig zu Zuschätzungen durch das Finanzamt.

Eine Tageskasse ist grundsätzlich für jeden Betrieb erforderlich. Verzichtet werden kann darauf nur, wenn nur ausnahmsweise Bareinnahmen erzielt werden und nur gelegentlich Barausgaben erfolgen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Eckpunkte für die ordnungsgemäße Kasse dar.

Die offene Ladenkasse

Von einer „offenen Ladenkasse“ spricht man, wenn keine Registrierkasse vorhanden ist, sondern die Einnahmen lediglich in einem Behältnis gesammelt werden. Wichtig ist dann ein täglicher Kassenbericht, z. B. nach handelsüblichen Vordrucken. Der Bericht kann handschriftlich oder gedruckt verfasst werden. Er darf nachträglich nicht änderbar sein, das Abspeichern als Excel Tabelle reicht also nicht.

Die übliche Berichtsmethode ist:

- Kassenendbestand bei Geschäftsschluss
- Endbestand des Vortages
- + Barausgaben des laufenden Tages
- +/- Privatentnahmen/Privateinlagen
- +/- Bareinzahlungen/Abhebungen Bankkonto
- = Tageseinnahme

Dem Kassenbestand am Ende des Tages kommt dabei wesentliche Bedeutung zu. Laut Finanzverwaltung soll dazu ein Zählprotokoll angefertigt werden (z. B. 5 50 €-Scheine, 7 20 €-Scheine, 12 10 €-Scheine usw.).

Grundsätzlich sind die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen, nur bei einer Vielzahl von kleinen Einzelverkäufen an wechselnde Kunden (z. B. in einem Hofladen) kann darauf verzichtet werden. Wichtig ist die getrennte Aufzeichnung bei unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen. Dabei gibt es Erleichterungen, die aber vorher beim Finanzamt beantragt werden müssen.

Jede Barausgabe ist einzeln aufzuzeichnen und natürlich der Beleg aufzubewahren. Auch Privatentnahmen oder -einlagen und Einzahlungen oder Barabhebungen auf bzw. vom Betriebskonto sind einzeln aufzuzeichnen. Gibt es hier Plausibilitätsmängel, ist die Ordnungsmäßigkeit sofort in Not. Sind mehrere Kassen vorhanden, z. B. bei Verkaufsständen oder Imbisswagen, sind die Aufzeichnungen für jede Kasse zu führen, auch Verkaufsprotokolle sind dort sinnvoll.

Registrierkassen

Bei Registrierkassen gilt der Grundsatz: Alles, was die Kasse technisch hergibt, muss auch gemacht werden. Und in alles hat der Prüfer auch Einsicht, selbst wenn es über die Aufzeichnungspflichten hinausgeht, das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst klargestellt. Elektronische Registrierkassen müssen alle Bargeschäfte einzeln elektronisch aufzeichnen, ebenfalls getrennt nach Umsatzsteuersätzen. Vereinfachungen gibt es hier nicht. Die Daten müssen 10 Jahre aufbewahrt werden, und zwar in elektronischer Form, notfalls über einen externen, nicht nachträglich manipulierbaren Speicher. Es sind auch die Programmierungen und Programmänderungen zu speichern, praktisch alles, was mit der Kasse gemacht wurde. Ferner sind die Bedienungsanleitungen und sonstigen Erläuterungen zur Kasse aufzubewahren. Alle elektronischen Daten müssen dem Prüfer in auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden, der dann die unterschiedlichsten Plausibilitätsprüfungen damit anstellt. Ein Kassenbericht ist zusätzlich erforderlich, wenn nicht auch die dortigen Angaben (siehe links) elektronisch erfasst werden.

Übergangsfrist für Altkassen bis 31.12.2016

Elektronische Registrierkassen, die das oben beschriebene technisch noch nicht leisten, müssen soweit wie möglich aufgerüstet werden. Ist das nicht vollständig möglich, dürfen vor dem 26.10.2010 gekaufte Kassen noch bis zum 31.12.2016 verwendet werden. Wichtig ist hier besonders die Aufbewahrung der Tagesendsummenbons (Z-Bons) vom Geschäftsschluss mit fortlaufenden Nummern. Die Tageseinnahmen können dann je Kasse in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen werden (getrennt nach Umsatzsteuersätzen).

Bundesfinanzhof bestätigt strenge Anforderungen

Durch die Presse ging jüngst ein Urteil, in dem der BFH die Finanzverwaltung bei einem bestimmten Zuschätzungsverfahren in die Schranken verwies. Es ging um den besonders bei Gastronomen angewendeten „Zeitreihenvergleich“. Der BFH stellte einerseits klar, dass dieses Schätzverfahren nicht ohne weiteres angewendet werden kann, wenn die Kasse ansonsten ordnungsgemäß ist. Andererseits bestätigte er auch, dass schon das Fehlen der Programmierunterlagen für die im Urteilsfall vorhandene elektronische Kasse ein gravierender Mangel ist, der das Finanzamt zu Hinzuschätzungen berechtigt.

Fazit

Der Artikel stellt nur die Eckpunkte dar. Stimmen Sie die für Ihren Betrieb erforderliche Vorgehensweise detailliert mit uns ab. Auch Mitarbeiter müssen darüber sorgfältig geschult werden. Gewarnt sei vor den von manchen Firmen unter der Hand angebotenen elektronischen Kassenmanipulationen, deren Aufdeckung kann auch zu strafrechtlichen Folgen führen.

BFH-Urteile vom 25.03.2015 X R 20/13 und vom 16.12.2014 X R 42/13





Steuergesetzgebung: Erleichterungen verabschiedet

22/15

Der große Wurf ist es noch nicht, aber wenigstens eine geringe Steuersenkung sowie einige Bürokratierleichterungen sind verabschiedet worden. Nachfolgend das Wichtigste daraus.

Steuertarif und Kindergeld

Der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen wird für 2015 um 118 € und ab 2016 um weitere 180 € erhöht. Der Kinderfreibetrag steigt 2015 um 144 € und ab 2016 um weitere 96 €. Das Kindergeld wird in 2015 um 4 € je Kind und ab 2016 um weitere 2 € je Kind angehoben. In 2015 wird das erhöhte Kindergeld von 188 € für das erste und zweite, 194 € für das dritte und 219 € für jedes weitere Kind ab September gezahlt. Für die Vormonate wird es eine automatische Nachzahlung in einem Betrag geben.

Angehoben wird auch der Abzugsbetrag für Alleinerziehende von bisher 1.308 € auf 1.908 €. Neu ist, dass sich der Abzugsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils 240 € erhöht.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Zahlungen an unterhaltsberechtigten Personen, die steuerlich nicht als Kind berücksichtigt werden, steigt ab 2015 auf 8.472 € und 2016 auf 8.652 €. Eigene Einnahmen der unterhaltenen Personen werden wie bisher auf die Höchstbeträge angerechnet.

Kalte Progression

Bemerkenswert ist, dass sich der Gesetzgeber zu einer Berücksichtigung der kalten Progression entschließen konnte, darum wurde viele Jahre gestritten. „Kalte Progression“ bedeutet, dass das Geld durch die Inflation immer weniger wert wird, die Progressionskurve aber starr blieb. Einkommenserhöhungen, die nur die Inflation ausgeglichen haben, wurden daher immer höher besteuert, obwohl man sich dafür nicht mehr kaufen konnte. Beschlossen wurde allerdings nur die einmalige Berücksichtigung der Inflationsraten 2014 und 2015 von insgesamt 1,48 % ab dem Jahr 2016. Zum eigentlich erforderlichen Automatismus für die Inflationsraten der Folgejahre konnte man sich nicht durchringen.

Bürokratieabbau

Das verabschiedete Bürokratienteilungsgesetz enthält einen Strauß von Einzelerleichterungen, insbesondere bei Aufzeichnungspflichten für Statistikgesetze. Interessant ist die Anhebung der Buchführungsgrenzen: Die Umsatzgrenze steigt von 500.000 € auf 600.000 € und die Gewinnsgrenzen von 50.000 € auf 60.000 €. Für Aufforderungen zur Buchführung gelten die neuen Grenzen ab 2016, für den Entfall einer bestehenden Buchführungspflicht werden sie sich erst in einigen Jahren auswirken. Die für die Buchführungspflicht der Landwirte wichtige Grenze von 25.000 € Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen bleibt unverändert. Angehoben werden auch die Grenzen für die handelsrechtliche Buchführungsbefreiung für kleine Einzelgewerbebetriebe auf 60.000 € Jahresüberschuss und 600.000 € Umsatzerlöse.

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergelds und des Kinderzuschlags, Bürokratienteilungsgesetz

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Elterngeld: Höhere Förderung bei Teilzeitarbeit

23/15

Für Geburten ab 01.07.2015 sind als zusätzliche Optionen zum bisherigen Elterngeld das „Elterngeld Plus“ und ein „Partnerschaftsbonus“ eingeführt worden. Das bisherige Elterngeld nennt sich nun „Basiselterngeld“. Durch das Elterngeld Plus kann der Elterngeldbezug gestreckt, in bestimmten Fällen aber auch erheblich erhöht werden.

Elterngeld Plus

Das Basiselterngeld wird wie bisher für 12 Monate gezahlt. Bedingungen und Berechnung haben sich nicht verändert. Optional können je Monat Basiselterngeld zwei Monate Elterngeld Plus gezahlt werden. Das Elterngeld Plus berechnet sich im ersten Schritt wie das Basiselterngeld, beträgt aber höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das sich ohne Anrechnung des Einkommens beim Elterngeldbezug ergeben würde. Wird neben dem Elterngeldbezug nicht gearbeitet, ist das Elterngeld Plus nur das halbe Elterngeld für die doppelte Zeit. Wenn aber neben dem Elterngeld Einkommen aus einer Beschäftigung oder einem Betrieb erzielt wird, erhöht sich auch die Gesamtsumme des Elterngeldes.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin hatte im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt ein Einkommen von 1.400 € im Monat, das maßgebliche Einkommen während des Elterngeldbezuges beträgt 560 €. Bemessungsgrundlage beim Basiselterngeld wie auch beim Elterngeld Plus ist die Einkommensminderung, also die Differenz zwischen dem Einkommen vor Geburt und dem im Bezugszeitraum, hier 840 € (1.400 € - 560 €).

Basiselterngeld: $840 \text{ €} \times 65 \% = 546 \text{ €}$ pro Monat,
 $546 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 6.552 \text{ €}$ Gesamtbezug

Elterngeld Plus: $840 \text{ €} \times 65 \% = 546 \text{ €}$, höchstens das halbe Basiselterngeld ohne Anrechnung des Einkommens während Elterngeldbezug ($1.400 \text{ €} \times 65 \% \times \frac{1}{2}$) = 455 €, $455 \text{ €} \times 24 \text{ Monate} = 10.920 \text{ €}$ Gesamtbezug.

Durch die Beantragung von Elterngeld Plus ergibt sich über den gesamten Bezugszeitraum ein um 4.368 € höheres Elterngeld (10.920 € - 6.552 €).

Basiselterngeld und Elterngeld Plus können auf vielfältige Weise miteinander kombiniert werden. Arbeitet der betreuende Elternteil z. B. in den ersten 6 Monaten nicht, ist dort der Bezug des Basiselterngeldes sinnvoll, um dann auf das Elterngeld Plus umzusteigen. Möglich ist auch weiterhin die Erweiterung des Elterngeldbezuges um Partnermonate.

Partnerschaftsbonus

Wenn beide Elternteile in 4 aufeinander folgenden Monaten gleichzeitig min. 25 und höchstens 30 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können beide jeweils 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus beanspruchen, der sogenannte Partnerschaftsbonus. Diesen Bonus gibt es auch für Alleinerziehende.

Fazit

Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus bieten viele neue Möglichkeiten und Vorteile, machen aber die Durchführung sehr kompliziert. Sollen dann noch betriebliche Gestaltungen zur Elterngeldoptimierung erfolgen, ist die Grenze des wirtschaftlich Sinnvollen schnell erreicht.

Änd. BEEG BGBl I 2014 S. 2325, www.elterngeld-plus.de